

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Technischer Ausschuss	01.12.2020	Beratung und Beschlussfassung
------------	-----------------------	------------	-------------------------------

### **Bauanträge innerhalb eines Bebauungsplanes**

#### **Errichtung eines Carports auf dem Flst.Nr. 1844 der Gemarkung Ittendorf, Döbelestraße 11**

### **Befreiungsantrag**

### **Planung**

- Neubau eines Carports
  - Maße ca. 6,20 auf 4,40 m
  - Flachdach, Höhe ca. 2,90 m

### **Bebauungsplan**

Breitele I (rechtskräftig 02.12.1988)

### **Ausnahme**

Errichtung eines Carports außerhalb des Baufensters

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Das geplante Bauvorhaben ist nach § 50 LBO verfahrensfrei, aufgrund von § 31 BauGB wird eine Ausnahme zur Errichtung des Carports außerhalb des Baufensters beantragt. Der Bebauungsplan lässt in den planungsrechtlichen Festsetzungen § 6.1 Garagen als Ausnahme zu, wenn das Baufeld bereits gefüllt ist.

Auf dem Grundstück wurde bereits eine Garage errichtet. Die Verwaltung sieht durch das Bauvorhaben eine optische Einengung des Straßenraumes und eine negative Folgewirkung im Baugebiet. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt kann aus der Regelung § 6.1 des B-Plans aber nicht geschlossen werden, dass die Ausnahme nur für eine Garage pro Grundstück gilt und der beantragte Carport ist ebenfalls als Ausnahme zu werten.

Die Ausnahme für die Errichtung des Carports auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist explizit im Bebauungsplan vorgesehen. Eine Ablehnung ist nur aus städtebaulichen Gründen möglich. Der Kommentar des BauGB spricht bei städtebaulichen Gründen von einer Änderung des Gebietscharakters. Diese ist durch den beantragten Carport nicht zu erwarten.

Gespräche mit dem Bauherrn waren ergebnislos - die Einengung der Straße kann ohne eine B-Panänderung nicht abgewendet werden. Nach Rücksprache mit dem BRA ist der Antrag zu genehmigen.

## **Beschlussvorschlag**

Der Technische Ausschuss stimmt der Ausnahme nach § 31 BauGB zu.

Anlage:

Döbelestraße 11 - TA 01-12-2020